

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Name des Produkts: VPV Lebensversicherungs-AG Sicherungsvermögen  
Unternehmenskennung (LEI-Code): 391200BMX1XETVJXR19

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

## Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Als VPV achten wir das Prinzip der nachhaltigen Ressourcenwirtschaft und richten unsere Entscheidungen und Vorgehensweisen bei der Kapitalanlage im Sicherungsvermögen im Hinblick auf ökologische und sozial-gesellschaftliche Aspekte aus. Wir gestalten den Investitionsentscheidungsprozess so, dass bei den Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken einbezogen werden und berücksichtigen auch nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen. Das Sicherungsvermögen macht den größten Teil der Kapitalanlage der VPV aus. Wir werden den Anteil unserer Kapitalanlagen, die ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen, beständig erhöhen. Bei neuen Kapitalanlagen achten wir darauf, dass sie unseren Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Im Bestand werden wir sukzessive Anlagen abbauen, die nicht unseren Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Für die Überprüfung unserer Nachhaltigkeitskriterien stützen wir uns auf die Nachhaltigkeitsratingagentur ISS ESG.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Unsere Anlagen bei Unternehmen und Staaten überprüfen wir monatlich nach norm- bzw. sektorbasierten Verstößen auf Basis von ISS ESG. Die normbasierten Kriterien umfassen dabei derzeit die Prinzipien des UN Global Compact. Darauf bezogen sehen wir bei schweren („severe“) Verstößen und bei direkter Beteiligung an Umweltverstößen der Unternehmen bereits ab moderater Form von einer Anlage ab. Unternehmen mit einer verifizierten Involvierung in kontroversen Waffen oder in der Tabakproduktion werden ausgeschlossen. Zusätzlich reduzieren wir die bestehenden Investitionen in Unternehmen, die einen Umsatzanteil von mehr als 20 Prozent in Kernkraft oder fossilen Brennstoffen haben sowie Bohrungen in der Arktis oder Erforschungen dafür betreiben. Für die Anlagen bei Staaten berücksichtigen wir neben sozialen und governance Aspekten (Menschenrechte, Versammlungsfreiheit, Kinderarbeit, Arbeitnehmerrechte, Korruption) auch Umwelt- bzw. Klimagesichtspunkte. Wir planen zeitnah, eine an ESG-Kriterien orientierte Stimmrechtsvertretung für unsere Aktieninvestments zu implementieren.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Derzeit werden ökologische bzw. soziale Aspekte berücksichtigt, aber keine nachhaltigen Investments nach der Verordnung (EU) 2019/2088 getätigt.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Derzeit werden ökologische bzw. soziale Aspekte berücksichtigt, aber keine nachhaltigen Investments nach der Verordnung (EU) 2019/2088 getätigt.

**Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Derzeit berücksichtigen wir bereits wichtige nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen bei unseren Investitionsentscheidungen für die Neuanlagen auf Basis der Datengrundlage ISS ESG in Form von: Unternehmen mit einem Umsatzanteil von mehr als 20 Prozent in fossilen Brennstoffen oder mit einer verifizierten Involvierung in kontroversen Waffen werden ausgeschlossen. Zudem investieren wir nicht in die Länder, die Menschenrecht oder Arbeitsrecht verletzen.

**Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Die Normen und Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und der Internationalen Charta der Menschenrechte sind elementarer Teil unseres Nachhaltigkeitsverständnis und werden bei Neuanlagen entsprechend geprüft und im Bestand auf monatlicher Basis mit Daten von ISS ESG überwacht um entsprechende Verstöße zu identifizieren.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- JA
- Nein. Da für die einzelnen PAI die Schwellenwerte als auch die davon abgeleitenden verpflichtenden Wahlindikatoren noch zu definieren sind, werden diese zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie im Sicherungsvermögen folgt dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht und berücksichtigt dabei neben Sicherheit, Liquidität, Rentabilität und Qualität auch explizit Nachhaltigkeitsmerkmale. Oberstes Ziel ist die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Anteil an Unternehmen und Staaten, die mit den norm- bzw. sektorbasierten Nachhaltigkeitsprinzipien im Einklang stehen, wird schrittweise erhöht. Die Zielwerte für den jährlichen Verbesserungsschritt werden jährlich in der Unternehmensstrategie neu vorgegeben.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Ein Mindestsatz ist nicht definiert.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden anhand der Prinzipien des UN Global Compact berücksichtigt.

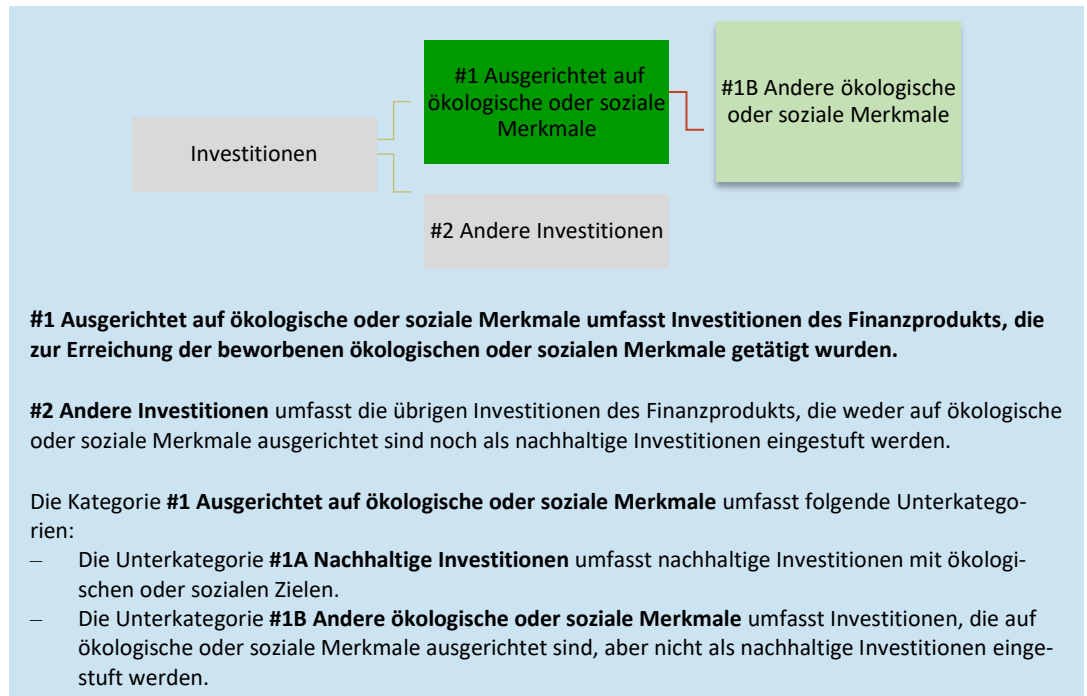
Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Das Sicherungsvermögen wird hauptsächlich in Renten investiert. Die Vorgabe der Vermögensallokation wird jährlich in der strategischen Asset Allocation definiert. Derzeit ist kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen vorhanden und wir können keinen Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen innerhalb der Kapitalanlage ausweisen, da die meisten Unternehmen, die wir investiert sind, die Daten nicht offenlegen.



### ● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate zur Erreichung von ökologischen oder sozialen Merkmalen eingesetzt.



### In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Grundsätzlich ist seit dem 01.01.2022 der Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen nach der Taxonomie-Verordnung innerhalb der Kapitalanlage des Produkts auszuweisen. Dies ist abhängig von der Offenlegung der Unternehmen, in die wir investiert sind. Die meisten Unternehmen weisen diesen Anteil noch nicht aus, weil sie bisher dazu noch nicht verpflichtet sind. Dies wird erst im Verlauf des Jahres 2023 möglich sein. Dahingehende Schätzungen dürfen derzeit auch nicht verwendet werden. Aufgrund dieser fehlenden Daten können wir derzeit noch keinen Anteil ausweisen.

**Die Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Investiert das Finanzprodukt in fossiles Gas und/oder Kernenergie relevante Aktivitäten, die EU-Taxonomie-Konformität entsprechen?**



Ja

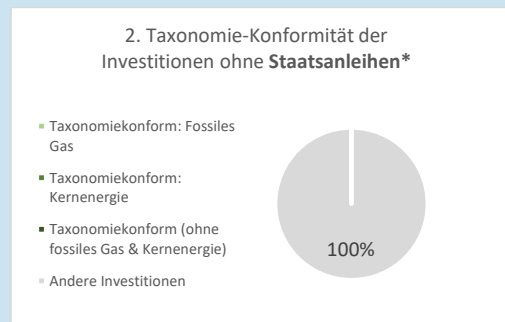
In fossiles Gas

In Kernenergie



Nein

**In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Derzeit liegt kein Mindestanteil in Übergangstätigkeiten („transition“) und ermöglichenden („enabling“) Tätigkeiten vor.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Derzeit liegt kein Mindestanteil vor.



**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Derzeit liegt kein Mindestanteil vor.



**Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Folgende Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“:

- Alternative Investments
- Liquide Anlagen, die von ISS nicht abgedeckt sind (ohne ESG-Bewertung)
- Liquide Anlagen, die VPV ESG-Kriterien nicht einhalten (Kontroversen)

Um die EU-Taxonomie zu erfüllen, beinhalten die Kriterien für **fossiles Gas** unter anderem Einschränkungen auf Emissionen und Wechsel zu erneuerbarer Energie oder kohlenstoffarmer Kraftstoffe bis Ende 2035. Für **Kernenergie** beinhalten die Kriterien umfassende Regeln für Sicherheits- und Abfallmanagement.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Zwecks der Risikostreuung und Renditeoptimierung werden diese Investments getätigt. Durchaus zeigen unsere Immobilieninvestments einen gewissen Mindestschutz nach E und S. Diese sind aber derzeit nicht messbar, daher erfolgt keine separate Ausführung.



**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

(Dieser Block entfällt, da derzeit kein Index verwendet wird.)

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***
- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***
- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***
- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter <https://www.vpv.de/Die-VPV/Nachhaltigkeit/Nachhaltige-Kapitalanlage/Nachhaltige-Kapitalanlage.jsp>